

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Claessen Transport B.V.**

### **Artikel 1: Anwendbarkeit**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für Claessen Transport B.V., Lex Claessen Holding B.V. und alle ihre Tochtergesellschaften sowie für alle verbundenen (ausländischen oder nicht verbundenen) Unternehmen, zusammenfassend als „Claessen“ bezeichnet.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und/oder Auftragsbestätigungen von Claessen sowie für alle Verträge mit Claessen sowie für alle Arbeiten, die von einer anderen Tochtergesellschaft und/oder einem verbundenen Unternehmen von Claessen und/oder Dritten ausgeführt werden, es sei denn, es wurde im Voraus ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Ist ein Vertrag unter Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausnahmslos auch für künftige Angebote und Auftragsbestätigungen von Claessen und künftige Verträge mit Claessen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann zwischen den Parteien als bekannt und akzeptiert.
4. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt, auch wenn diese in dem Claessen erteilten Auftrag erwähnt werden. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 6:225 Absatz 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist Claessen nicht an Abweichungen gebunden, die in der Annahme des potentiellen Auftraggebers enthalten sind. Abweichungen von diesen Bedingungen können nur in schriftlicher Form erfolgen und gelten nur für den spezifischen Vertrag, auf den sich die Abweichungen beziehen.

### **Artikel 2: Von Claessen verwendete branchenübliche Begriffe und/oder Bedingungen**

1. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden allgemeinen Branchenbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung:
  - a. Für den nationalen Straßenverkehr: die Allgemeinen Transportbedingungen (AVC 2002);
  - b. Für den internationalen Straßenverkehr: das CMR-Übereinkommen. Bei internationalen Transporten gelten zusätzlich zum CMR-Übereinkommen die Allgemeinen Transportbedingungen 2002.
  - c. Für Speditionsaktivitäten: die Niederländischen Speditionsbedingungen - Allgemeine Bedingungen von Fenex;
  - d. Für Lagerung und Einlagerung: die Allgemeinen Lagerbedingungen der Stichting Vervoeradres;
  - e. Für physische Verteilungsaktivitäten: die Physischen Verteilungsbedingungen der Stichting Vervoeradres;
  - f. Kauf und Verkauf: Incoterms 2010.
2. Soweit eine Bestimmung der vorgenannten allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch steht, hat die Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

### **Artikel 3: Angebote, Abtretungen**

1. Alle Angebote von Claessen sind als Ganzes zu betrachten und gelten für 30 Tage oder so viel länger oder kürzer, wie darin angegeben, sind aber immer unverbindlich. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst dann zustande, wenn Claessen die Annahme des Auftraggebers bestätigt hat oder der Vertrag von Claessen tatsächlich ausgeführt wird.
2. Im Falle einer Beauftragung ohne vorheriges Angebot von Claessen kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn Claessen ihn innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt bestätigt oder ihn tatsächlich ausführt.

3. Claessen ist berechtigt, eine andere Tochtergesellschaft und/oder ein verbundenes Unternehmen von Claessen und/oder Dritte einzuschalten, wenn dies für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der ihr erteilten Aufträge erforderlich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Claessen jede Mitwirkung zu gewähren.
4. Claessen hat das Recht, wenn der Auftrag des Auftraggebers an Claessen letztendlich nicht zu einem Vertrag führt, alle Kosten in Rechnung zu stellen, die Claessen aufwenden musste, um dem (potenziellen) Auftraggeber das Angebot zu unterbreiten.
5. Die Angebote und Kostenvoranschläge werden auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise und Spezifikationen erstellt.

#### **Artikel 4: Preise**

1. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden preisbestimmenden Faktoren, insbesondere Dieselpreisen, Mautgebühren und Tariflöhnen.
2. Claessen ist berechtigt, die angegebenen oder vereinbarten Preise aufgrund einer nach dem Angebot oder nach Vertragsschluss eingetretenen Erhöhung der vorgenannten preisbestimmenden Faktoren zu erhöhen, auch wenn diese Erhöhung vorhersehbar war. Der Auftraggeber wird von der Preiserhöhung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
3. Claessen ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Mehrkosten an den Auftraggeber weiterzugeben, wenn diese Mehrkosten für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der ihr erteilten Aufträge erforderlich waren.

#### **Artikel 5: Zahlungen**

1. Das Zahlungsziel beträgt immer maximal 30 Tage nach Rechnungsdatum. Eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nicht zulässig. Claessen akzeptiert keine vom Auftraggeber gesetzten Zahlungsfristen.
2. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einspruch gegen den Betrag oder die Verschuldung, so gilt die Richtigkeit der Rechnung und des Betrages als festgestellt. General Terms and Conditions Claessen Transport B.V.

#### **Artikel 9: Zurückbehaltungsrecht**

1. Claessen ist berechtigt, die Herausgabe aller Waren, die sie von ihrem Auftraggeber oder in dessen Namen besitzt, zu verweigern, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber Claessen erfüllt hat. Sollte Ware, die unter dieses Recht von Claessen fällt, aus dem Besitz von Claessen gelangen, ist Claessen berechtigt, diese Ware zurückzufordern, als ob sie Eigentümerin wäre. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann auch für Forderungen aus früheren Verträgen mit dem Auftraggeber ausgeübt werden.
2. Hinsichtlich der Tätigkeiten, auf die die in Artikel 2 genannten Branchenbedingungen Anwendung finden, ergänzen diese das Zurückbehaltungsrecht von Claessen.

#### **Artikel 10: Pfandrecht**

1. Alle Güter, Dokumente und Gelder, die Claessen aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer besitzt oder besitzen wird, dienen als Sicherheit für alle Forderungen, die Claessen gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben könnte.
2. Im Falle der Nichterfüllung der Forderung erfolgt der Verkauf der Sicherheiten öffentlich oder im Wege des freihändigen Verkaufs, nachdem das Recht zum Verkauf entstanden ist.

### **Artikel 11: Entschädigung**

1. den diese Bedingungen Anwendung finden, entstehen, und zwar nicht über das hinaus, was Claessen dem Auftraggeber gegenüber schulden würde.
2. Der Auftraggeber stellt Claessen von jeder weitergehenden Haftung frei und wird, soweit möglich, in seinen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Freistellung zugunsten von Claessen vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Claessen zu jeder Zeit und in jedem Fall von den in § 11 Absatz 1 genannten Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Gesamtbetrag dieser Ansprüche € 2.500.000,- je Ereignis oder Ereignisserie mit gleicher Ursache übersteigt.
3. Diese Haftungsfreistellung gilt auch für Mitarbeiter von Claessen oder von Claessen eingeschaltete Dritte.

### **Artikel 12: Gesamtschuldnerische Haftung**

Schließt Claessen einen Vertrag mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, so haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, mit der Maßgabe, dass, wenn eine Person oder juristische Person vollständig erfüllt hat, die andere dadurch befreit wird.

### **Artikel 13: Beendigung**

Im Falle von Nachlässigkeit und/oder Verzug des Auftraggebers mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber Claessen oder im Falle von Konkurs, Zahlungseinstellung oder Liquidation hat Claessen das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen. Das Recht von Claessen, Schadenersatz zu fordern, bleibt hiervon unberührt.

### **Artikel 14: Anwendbares Recht/zuständiges Gericht im Falle von Streitigkeiten**

1. Auf alle Angebote, Verträge und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus den Angeboten und/oder Verträgen von Claessen ergeben, werden von dem zuständigen Gericht in Roermond geschlichtet.
3. Für die Auslegung und/oder Erläuterung dieser Bedingungen ist ausschließlich der niederländische Text verbindlich.